

## FAQ

### Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierung für die §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz im Landkreis Görlitz (RL Kofi)

#### Themenbereiche

1. Allgemeine Fragen

[Welche Finanzierungsarten gibt es?](#)

[Wo bekomme ich Unterstützung?](#)

[Was passiert, wenn ich Fristen nicht einhalten kann?](#)

[Wie erfolgt die Bearbeitung meines Antrages?](#)

[Was ist unter Mitwirkung zu verstehen?](#)

[Ab wann dürfen Fördervorhaben beginnen?](#)

[Was bedeutet projektbezogen?](#)

2. Fragen rund um die fachliche Projektkonzeption

[Wie und wann lege ich meine Erzeugnisse der Öffentlichkeitsarbeit der  
Verwaltung vor?](#)

[In welcher Form ist ein Sachbericht einzureichen?](#)

3. Fragen rund um den Ausgaben- und Finanzierungsplan

[Muss mein Ausgaben- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein?](#)

[Was sind Investitionen?](#)

4. Fragen zum Verwendungsnachweis

[Wie wird mit Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes umgegangen?](#)

[Ist es möglich vor der abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung](#)

[Voraberrstattungen zu leisten?](#)

[Wann werden Zinsen fällig?](#)

## 1. Allgemeine Fragen

- Welche Finanzierungsarten gibt es?
  - Die Anteilsfinanzierung erfolgt mit der Gewährung einer Zuwendung in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
  - Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass ein fester Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zugewendet wird. Übersteigt der Zuwendungsbetrag in der Abrechnung die Ausgaben, so ist der übersteigende Teil zu erstatten.
- Wo bekomme ich Unterstützung?
  - Formulieren Sie Ihre Anliegen an die E-Mail-Adresse [kinderjugendarbeit@kreis-gr.de](mailto:kinderjugendarbeit@kreis-gr.de).
- Was passiert, wenn ich Fristen nicht einhalten kann?
  - Antragsfristen sind Ausschlussfristen, verfristete eingegangene Anträge werden abgelehnt.
  - Fristen der Berichterstattung und des Verwendungsnachweises sind einzuhalten. Sollte es sich abzeichnen, dass eine Frist nicht eingehalten werden kann, so ist im Vorfeld eine Fristverlängerung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- Wie erfolgt die Bearbeitung meines Antrages?
  - Die Förderanträge werden einem mehrstufigen Prüfverfahren unterzogen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird der Antrag finanziell und inhaltlich geprüft. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird im Verwaltungsvorschlag zur Förderung festgehalten. Über die Förderung entscheidet abschließend der Jugendhilfeausschuss. Auf dieser Grundlage erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid.
- Was ist unter Mitwirkung zu verstehen?
  - Für wichtige Entscheidungen bzgl. inhaltlichen, personellen oder finanziellen Änderungen ist grundsätzlich der Träger verantwortlich. Wird eine finanzielle Förderung dafür begehrt, ist im Vorfeld der Umsetzung Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten. Änderungsmitteilungen sind schriftlich einzureichen und werden erst durch schriftliche Entscheidung förderfähig.
- Ab wann dürfen Fördervorhaben beginnen?
  - Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig.
  - Für Fördervorhaben mit Gesamtausgaben unter 100.000 € ist der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn bereits mit Antragstellung gewährt. Für Fördervorhaben ab 100.000 € Gesamtausgaben ist der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn schriftlich zu beantragen. Mit Gewährung darf das Fördervorhaben auf eigenes Risiko beginnen.
- Was bedeutet projektbezogen?
  - Die Ausgaben müssen im direkten Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Ist der Zusammenhang nicht selbsterklärend, ist eine Erläuterung notwendig. Bei Unsicherheiten zum Projektbezug kann sich gern an die bekannten Ansprechpartner gewendet werden.

## 2. Fragen rund um die fachliche Projektkonzeption

- Wie und wann lege ich meine Erzeugnisse der Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung vor?
  - Sie finden dazu eine Regelung in Ihrem Zuwendungsbescheid.
  - Die Entwürfe von Druckerzeugnissen oder Veröffentlichungen sind bei den Ihnen bekannten Ansprechpersonen im SG Kinder, Jugend und Familie vor dem Druck bzw. der Veröffentlichung einzureichen. Die Verwaltung prüft den Fördermittelhinweis auf Vollständigkeit.
  - Der Träger bleibt auch nach Einreichen bei der Verwaltung verantwortlich für seine Veröffentlichungen.
  - Die Vorgaben des Hauptzuwendungsgebers bleiben davon unberührt.
- In welcher Form ist ein Sachbericht einzureichen?
  - Der Sachbericht, der beim Hauptzuwendungsgeber einzureichen ist, ist in Kopie einzureichen.
  - Zusätzlich ist ein Sachbericht mittels dem [Online-Formular](#) der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 3. Fragen rund um den Ausgaben- und Finanzierungsplan

- Muss mein Ausgaben- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein?
  - Ja.
  - Hat ein Fördervorhaben keinen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan, kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden.
- Was sind Investitionen?
  - Dazu zählen insbesondere Anschaffungen oder Maßnahmen mit Vermögensbildungscharakter. Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.
  - Keine Investitionen sind regelmäßige Ausgaben der laufenden Unterhaltung, Reparaturen, Wartung sowie notwendige Ersatzbeschaffungen von geringwertigen oder dem laufenden Betrieb zuzuordnenden Gegenständen. Maßgeblich ist der konkrete Einzelfall.

## 4. Fragen zum Verwendungsnachweis

- Wie wird mit Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes umgegangen?
  - Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes sind nicht förderfähig.
- Ist es möglich vor der abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung Voraberstattungen zu leisten?
  - Ja, es ist möglich.
  - Rückzahlungen sind nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde vorzunehmen. Sie erhalten einen Verwendungszweck, da eine Rückzahlung ohne Angabe des Verwendungszwecks nicht zugeordnet werden kann und wieder ausbezahlt werden muss.
- Wann werden Zinsen fällig?
  - Ist eine Zuwendung (teilweise) zu erstatten, erhebt die Bewilligungsbehörde auf den Erstattungsbetrag Zinsen.
  - Die Zinserhebung auf Erstattungsforderungen ist gesetzlich vorgeschrieben.
  - Setzen Sie sich frühestmöglich mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung um anfallende Zinsen möglichst gering zu halten.